

32.12.0014
Frau Grüber

29.01.2024
3283

**An die Bezirksvertretung
Münster-Ost**

**über
Herrn Stadtrat Heuer**

**über
33.22**



Schleichverkehr auf dem Pleistermühlenweg eindämmen

- Anregungs-Nr. AnO/0017/2023 vom 24.08.2023 der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-Ost

Die Verwaltung wurde beauftragt zu prüfen, wie der Schleichverkehr auf dem Pleistermühlenweg eingedämmt werden kann. Im Einzelnen wurde Folgendes angeregt:

- 1.) Die Geschwindigkeit auf dem Pleistermühlenweg von der Warendorfer Straße bis hin zu der Eisenbahnbrücke auf 30 km/h zu begrenzen.
- 2.) Verstärkte Polizeikontrollen des Anliegerverkehrs durchzuführen.
- 3.) Das Verkehrszeichen Tempo 50, Verkehrszeichen 260 (Verbot für Kraftfahrzeuge) mit dem Zusatzzeichen 1020-30 (Anlieger frei) begradigen.

Zu 1)

Zurzeit gilt auf dem Pleistermühlenweg von der Warendorfer Straße bis zu der Eisenbahnbrücke die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) können Temporeduzierungen auf 30 km/h erfolgen, wenn eine soziale Einrichtung, wie eine Schule, eine Kita oder ein Altenheim, einen direkten Zugang zu dieser Straße hat. Auf der von Ihnen angesprochenen Straße ist eine solche Einrichtung nicht vorhanden.

Geschwindigkeitsreduzierungen können auch dann angeordnet werden, wenn die Verkehrssicherheit gefährdet ist. Insbesondere muss eine Gefahrenlage bestehen, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Rechtsgüter Dritter erheblich übersteigt. Die Unfalllage ist in diesem Bereich unauffällig. Gefährliche Situationen sind zudem polizeilich nicht registriert. Eine besondere Gefahrenlage ist daher nicht vorhanden. Aus diesen Gründen ist die Anordnung von Tempo 30 derzeit nicht möglich.

Zu 2)

Aus der Stellungnahme der Polizei geht hervor, dass der Begriff des Anliegers nach der Rechtsprechung sehr weit gefasst ist. Anlieger ist vereinfacht gesagt jeder, dessen Fahrtziel ein Grundstück mit Zugang in der gesperrten Straße oder in dem gesperrten Gebiet ist bzw. dessen Fahrt in Verbindung mit einer dort lebenden Person steht. Selbstverständlich sind auch die Anwohner Anlieger. Maßgebend ist die gewollte Beziehung zu einem Anlieger oder Anliegergrundstück. In der Praxis bedeutet dies, dass ein Durchfahrverbot für Nichtanlieger sehr schlecht überwacht werden kann, da diese erforderliche Beziehung sehr leicht hergestellt oder auch konstruiert werden kann. Die Beweisführung bei einem Verstoß gegen die Regelung ist schwierig und kaum gerichtsverwertbar möglich.

Die Polizei Münster überwacht gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag den Straßenverkehr flächendeckend im gesamten Stadtgebiet. Hierbei werden alle festgestellten Verkehrsverstöße konsequent verfolgt und geahndet. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen muss eine Schwerpunktsetzung erfolgen. Diese richtet sich vorrangig an einer stetigen Unfallauswertung und priorisiert durch diese Auswertung bereits bekannte Unfallhäufungsstellen. Zudem erfolgt eine Schwerpunktsetzung auf Unfälle, die durch Hauptunfallursachen (z. B. Geschwindigkeit / Alkohol und andere berauschende Mittel / Ablenkung) ausgelöst werden. Eine verstärkte Kontrolltätigkeit ist für den Pleistermühlenweg daher zurzeit nicht gerechtfertigt.

Zu 3)

Ich habe Ihr Anliegen zu der Beschilderung an den Bauhof weitergeleitet. Die Beschilderung wird zeitnah wieder gerade ausgerichtet.

Im Ergebnis sind daher keine zusätzlichen verkehrssichernden Maßnahmen gerechtfertigt.


Norbert Vechtel
Amtsleiter